

Statuten Verein Agglo Basel – Fassung zH Mitglieder

I. Allgemeine Bemerkungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Agglo Basel“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden: Verein).

² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht die Agglomeration Basel als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum. Er legt seinen Fokus auf eine nachhaltige Raumentwicklung (Siedlung, Verkehr und Freiraum) in der trinationalen Agglomeration Basel.

² Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur Sicherung und Förderung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

³ Er bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um Aufgaben und Projekte zur Stärkung der Agglomeration gemeinsam anzugehen.

Art. 3 Aufgaben

Dem Verein obliegen im Rahmen des Vereinszwecks namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der Agglomerationsprogramme (als Trägerschaft)
- b) Prozessführerschaft bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme
- c) Vertretung der Agglomerationsprogramme gegenüber dem Bund
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Erschliessen weiterer Finanzierungsquellen
- f) Interessenwahrung und Lobbyarbeit für die Agglomeration Basel
- g) Moderation von Prozessen

Art. 4 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Der Verein vertritt die Interessen des gemeinsamen Raums, nicht die Anliegen einzelner Mitglieder, und stellt sicher, dass einzelne Regionen weder bevorzugt noch ausgegrenzt werden.

² Bei unterschiedlichen Interessen innerhalb der Agglomeration Basel informieren sich die Mitglieder frühzeitig, wenn sie den Gang in die Öffentlichkeit in Betracht ziehen. Sie setzen vor dem Gang an die Öffentlichkeit alles daran, eine gemeinsame, einvernehmliche Lösung zu finden.

Art. 5 Zuständigkeit und Autonomie der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt die verfassungsmässige Zuständigkeit und Autonomie der Mitglieder und ihrer Behörden nicht.

Art. 6 Überprüfung von Zweck und Aufgaben

Der Verein überprüft periodisch seinen Zweck und seine Aufgaben sowie die erzielte Wirkung, damit seine Mitglieder über die Weiterführung der Zusammenarbeit und deren Form entscheiden können.

Art. 7 Einvernehmliche Entscheide

¹ Alle Organe des Vereins streben einvernehmliche Entscheide an, im Wissen, dass dem Verein nur so Erfolg beschieden sein kann.

² Abstimmungen mit Mehrheits- bzw. Minderheitsentscheid sind die Ausnahme.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder

¹ Dem Verein gehören die folgenden Mitglieder an:

- a) Kanton Basel Stadt
- b) Kanton Basel – Landschaft
- c) Kanton Aargau
- d) Kanton Solothurn
- e) Mitglied aus der Grenzregion Frankreich (noch zu bestimmen)
- f) Mitglied aus der Grenzregion Deutschland (noch zu bestimmen)

² Die Mitglieder verpflichten sich, namentlich bei der Erarbeitung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme, alle relevanten Träger von Zuständigkeiten einzubeziehen und diese anzuhalten, die erforderlichen Beschlüsse zu fällen.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

² Die Politische Steuerung (Vereinsversammlung) kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen des Vereins in erheblichem Ausmass zuwiderhandelt. Sie gibt dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss bekannt und hört es vor dem Entscheid an.

³ Das betroffene Mitglied kann den Entscheid der Politischen Steuerung innert 30 Tagen schriftlich an die Vereinsmitglieder weiterziehen. Diese entscheiden ohne Begründung. Der Ausschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder mit Ausnahme des auszuschliessenden dem Ausschluss zustimmen.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder
- b) die Politische Steuerung (Vereinsversammlung)
- c) die Geschäftsleitung (Vorstand)
- d) die Geschäftsführung
- e) die Revisionsstelle

a) Die Mitglieder

Art. 11 Allgemeines

Die Mitglieder entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die ihnen von der Politischen Steuerung unterbreiteten Geschäfte.

Art. 12 Zuständigkeiten

Die Mitglieder beschliessen über die folgenden Geschäfte:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) das Agglomerationsprogramm Basel zuhanden des Bundes
- c) Statutenänderungen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird (Art. 15 Abs. 2)

Art. 13 Entscheidungsverfahren

¹ Die Politische Steuerung unterbreitet den Mitgliedern die Geschäfte schriftlich zur Beschlussfassung und stellt Antrag.

² Die Mitglieder entscheiden über die Anträge innert der von der Politischen Steuerung gesetzten Frist.

³ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

⁴ Ein Beschluss kommt zustande, wenn sich kein Mitglied widersetzt.

b) Die Politische Steuerung

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Jedes Mitglied entsendet in die Politische Steuerung eine Vertretung.

² Die Vertretung der Schweizer Mitglieder gehören dem Regierungsrat ihrer Kantone an.

³ Die Vertretung der französischen und deutschen Mitglieder gehören der Exekutive einer regionalen Organisation an, die sich mit raumwirksamen Fragen befasst.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Die Politische Steuerung ist die Vereinsversammlung und beschliesst über die folgenden Geschäfte:

- a) Schriftliche Anträge an die Mitglieder, soweit diese zum Beschluss zuständig sind
- b) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Politischen Steuerung aus deren Mitte, auf eine Amtsdauer von einem Jahr
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) das jährliche Budget und das Aktionsprogramm
- e) den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- f) die Entlastung der Geschäftsleitung
- g) Statutenänderungen
- h) die Auflösung des Vereins nach Art. 26
- i) weitere Geschäfte, die ihr von der Geschäftsleitung zum Beschluss unterbreitet werden

² Jedes Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Protokolls des Beschlusses der Politischen Steuerung zu Statutenänderungen nach Abs. 1 Bst. g verlangen, dass die Statutenänderung im Sinn von Art. 12 Bst. c den Mitgliedern zum Beschluss unterbreitet wird.

Art. 16 Entscheidungsverfahren

¹ Die Geschäftsleitung unterbreitet der Politischen Steuerung die Geschäfte zum Beschluss und stellt Antrag.

² Jedes Mitglied der Politischen Steuerung verfügt über eine Stimme.

³ Die Politische Steuerung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁴ Ein Beschluss der Politischen Steuerung kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt, soweit die Zustimmenden mindestens zwei Drittel der Wohnbevölkerung¹ der Agglomeration Basel vertreten. Enthaltungen gelten als Zustimmung.

⁵ Kann ein Mitglied der Politischen Steuerung an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es ausnahmsweise vor der Sitzung seine Zustimmung gemäss Abs. 4 schriftlich erklären.

c) Die Geschäftsleitung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Jedes Mitglied entsendet in die Geschäftsleitung 2 Personen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung üben in ihrem Kanton oder in einer Organisation gemäss Art. 14 Abs. 3 eine Kaderfunktion aus.

Art. 18 Zuständigkeiten

Die Geschäftsleitung ist der Vereinsvorstand und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zum Beschluss zugewiesen werden

Art. 19 Entscheidungsverfahren

¹ Die Leitung der Geschäftsstelle unterbreitet der Geschäftsleitung die Geschäfte zum Beschluss und stellt Antrag.

² Jedes Mitglied der Geschäftsleitung verfügt über eine Stimme. Die Vereinsmitglieder können sich auf die Entsendung einer Person in die Geschäftsleitung beschränken, diesfalls verfügt diese Person über zwei Stimmen.

³ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

⁴ Die Geschäftsleitung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das Stimmenverhältnis ist bei Anträgen an die Politische Steuerung auszuweisen, soweit nicht alle Mitglieder der Geschäftsleitung zugestimmt haben.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 20 Geschäftsführung und Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer durch den Verein angestellten geschäftsführenden Person (Geschäftsführung).

² Die Geschäftsstelle:

- a) trägt gegenüber der Geschäftsleitung die administrative Verantwortung für die Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der bewilligten Mittel und des Pflichtenheftes und legt darüber Rechenschaft ab
- b) bereitet die Beschlüsse der Vereinsorgane vor
- c) begleitet Dritte, die im Auftrag des Vereins tätig sind

¹ Die Wohnbevölkerung richtet sich nach der Tabelle im Anhang

- d) pflegt in Absprache mit der Geschäftsleitung den Kontakt zu Organisationen, die für die Erreichung des Vereinszweckes von Bedeutung sind
- e) pflegt die Kontakte zu den relevanten Bundesstellen
- f) pflegt die Öffentlichkeitsarbeit

³ Die Geschäftsführung ist zuständig für die Anstellung und die Führung des Personals.

f) Die Revisionsstelle

Art. 21 Wahl und Berichterstattung

¹ Die Politische Steuerung wählt die Revisionsstelle eines Mitglieds oder eine anerkannte private Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle berichtet der Politischen Steuerung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

g) Weitere organisatorische Einheiten

Art. 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Vereinsorgane können ständige Kommissionen und projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

IV. Finanzen

Art. 23 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder einigen sich über die zu entrichtenden Mitgliederbeiträge.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Austritt und Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung des Vereins

¹ Die Politische Steuerung entscheidet über die Auflösung des Vereins

² Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen im Verhältnis der Beiträge der Mitglieder des letzten Vereinsjahres auf die Mitglieder aufgeteilt.

³ Die Geschäftsleitung besorgt die Liquidation und unterbreitet der Politischen Steuerung ihre Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung der Mitglieder auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

² Der Verein wird nur gegründet, wenn die Kantone gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a – d der Gründung des Vereins zustimmen. Wirken die Organisationen gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. e – f nicht als Gründungsmitglieder mit, wird der Verein trotzdem gegründet. Diese Organisationen werden eingeladen, zu einem späteren Zeitpunkt als Mitglieder beizutreten. Art. 8 Abs. 1 Bst. e bzw. f sind gegebenenfalls anzupassen.

Die Gründungsmitglieder haben den Statuten wie folgt zugestimmt:

A

B

C

D

E

F